



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Einschreiben

Firma

Kühne GmbH

Herrn Geschäftsführer Peter Kühne

Beratgerstr. 19

44149 Dortmund

Datum: 04. Mai 2017

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

55.3-Ar/As-Neufassung U11/12
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Assheuer
martin.assheuer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3712
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:

Königstraße 22
59821 Arnsberg

**Neufassung der Genehmigung U 11/12
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
(Lagerung aktivierter Beschleunigerbauteile)**

In Anwendung von § 7 (1) StrlSchV¹ und § 17 AtG² **ändere ich** aufgrund Ihres Antrages vom 27.04.2017 die Genehmigung U11/12 vom 28.04.2011 zum Umgang mit den in **Abschnitt A.** aufgeführten radioaktiven Stoffen unter **gleichzeitiger Einbeziehung** der bereits erteilten Nachtragsbescheide vom 31.01.2012 und 21.12.2012 **in diese Neufassung.**

Die vorgenannten **Nachtragsbescheide** verlieren mit Bestandskraft der neugefassten U 11/12 **ihre Gültigkeit.** Die Neufassung der Genehmigung ist dem Ursprungsbescheid vom 28.04.2011 beizufügen.

Die Änderungen in dieser Neufassung gegenüber der Ursprungsgenehmigung vom 28.04.2011 sind **Kursiv** gedruckt.

Die Genehmigung erstreckt sich gleichzeitig auf die radioaktiven Stoffe, die durch radioaktiven Zerfall aus den in Abschnitt A aufgeführten Stoffen entstehen. Dies bezieht sich nicht auf Neben- oder Zerfallsprodukte, sofern diese von dem angeführten Stoff getrennt sind.

Im Übrigen hat der Umgang mit den radioaktiven Stoffen **nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen** zu erfolgen.

Gültigkeit:

Die Genehmigung wird zeitlich befristet. Die Gültigkeit endet mit Ablauf

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

¹ Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl I S.1714; 2002 I S.1459) in der zzt. geltenden Fassung

² Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I Nr. 46 S. 2053) geändert worden ist.



des **31.07.2017** oder mit Erteilung *der Genehmigung, in der das Freigabeverfahren geregelt ist.*

Seite 2 von 9

A. Art der radioaktiven Stoffe

Aktivierete Bauteile medizinisch genutzter Beschleuniger, Gewicht der Bauteile: ca. 1000 kg pro Beschleuniger,
*Anzahl der Beschleuniger, von denen Bauteile gelagert werden: **40***

B. Umgangszweck

Lagerung der ausgebauten Bauteilteile mit dem Ziel, diese Bauteile und Baugruppen der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrlSchV oder der Verwertung oder Beseitigung durch andere Genehmigungsinhaber i.S. einer Abgabe nach § 69 Abs. 1 StrlSchV zuzuführen oder sie nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an eine Landes-sammelstelle abzuliefern.

Lagerung kompletter Bauteile, die zur Weiterverwendung bei einem anderen Betreiber vorgesehen sind.

C. Umgangsort

Lagerung:

*Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der Fa. Kühne GmbH,
Beratgerstraße 19, 44149 Dortmund in verschlossenen Über-seecontainern*

D. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte

Name des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung:

Genehmigungsinhaber: Fa. Kühne GmbH

Rechtlicher Vertreter des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Geschäftsführer Peter Kühne
(Strahlenschutzverantwortlicher mit Fachkunde im Strahlenschutz)

Ein Wechsel der Person, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV



für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mir unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Änderungsgenehmigung.

Seite 3 von 9

Name des Strahlenschutzbeauftragten gem. § 31 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung:

Herr André Bongaerts
Herr Christian Richard Klare

E. Antragsunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind verbindliche Genehmigungsbestandteile und dem Bescheid beizufügen:

Anträge vom 06.01.2010 und 27.04.2017

F. Auflagen

- 1.a) Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten sowie die Änderung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs sind der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV).
Der Anzeige ist die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung ausgestellte Fachkundebescheinigung beizufügen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- b) Eine diesem Bescheid beigefügte Anzeigebestätigung der Aufsichtsbehörde erübrigt eine entsprechende Änderung des Abschnitts D.
- c) Dieser Bescheid und ggf. spätere Nachträge dazu sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- d) Über den Zu- oder Abgang der „sonst tätigen Personen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist Buch zu führen und der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



2. *Nach dem Umzug der Fa. Kühne GmbH zur **Beratgerstr. 19** in 44149 Dortmund, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.01.2013, dürfen auf dem ehemaligen Betriebsgelände **Beratgerstr. 11** keine radioaktiven Stoffe mehr gelagert werden.*
3. *Über die gelagerten Bauteile ist geordnet nach ihrer Herkunft (= früherer Betreiber des Beschleunigers) Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen folgende Angaben ersichtlich sein:*
 1. *Herkunft der Bauteile (= früherer Betreiber des Beschleunigers),*
 2. *Angaben zu den Eigentumsverhältnissen (z.B. früherer Betreiber, Auftraggeber, Kühne GmbH),*
 3. *Nummer und Datum der jeweiligen Demontagegenehmigung und Angaben zu den darin enthaltenen Regelungen für die Freigabe bzw. die Ablieferung als radioaktiver Abfall oder Angabe, dass die Teile Abgabe i. S. § 69 Abs. 1, StrlSchV eingelagert wurden,*
 4. *beabsichtigte Verwendung (z.B. Weiterverwendung, Verwertung nach Freigabe, Entsorgung als radioaktiver Abfall),*
 5. *Abschaltdatum des Beschleunigers,*
 6. *max. Beschleunigerenergie der Elektronen/Photonen,*
 7. *Datum der Einlagerung,*
 8. *bei der Einlagerung ermittelte max. Dosisleistung an der Oberfläche,*
 9. *Abschätzung der Aktivität unter Nennung der vorläufig berücksichtigten Nuklide,*
 10. *Gewicht.*
4. *Die Bauteile dürfen längstens 5 Jahre nach ihrer Einlagerung gelagert werden. Bauteile, für die bis zum Ablauf dieser Frist keine Freigabe nach § 29 StrlSchV erteilt worden ist, sind der Verwertung oder Beseitigung durch andere Genehmigungsinhaber i. S. einer Abgabe nach § 69 Abs. 1 StrlSchV zuzuführen oder nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an die Landessammelstelle NRW abzuliefern. Diesbezügliche Regelungen in den Genehmigungen für die jeweilige Demontage gehen dieser Regelung vor (z.B.*



Ablieferung an die für den ehemaligen Betreiber zuständige Landessammelstelle).

Seite 5 von 9

5. Beabsichtigte betriebliche, technische oder organisatorische Änderungen des genehmigten Umgangs sind der Aufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderungen unter Beifügung prüffähiger Unterlagen mitzuteilen.
Nach Prüfung der Unterlagen kann die zuständige Aufsichtsbehörde der Änderung zustimmen oder sie fordert dazu auf, eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

G. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde Im Sinne des § 19 AtG ist die **Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg.**
2. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV. ist die **Bezirksregierung Köln - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle** -, Stetternicher Forst, 52428 Jülich.
3. Zuständige Messstelle im Sinne des § 41 StrlSchV für die Personendosimetrie ist das **Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen**, Marsbruchstraße 186 in 44287 Dortmund.
Einzelheiten des Überwachungsverfahrens sind dort zu erfragen.
4. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Auf die Möglichkeit nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs (§17 Abs. 2 bis 5 AtG) wird hingewiesen.
5. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen bleiben unberührt.
6. Auf die Kennzeichnungspflicht gem. §§ 68 und 36 Abs. 2 und auf die Aufbewahrungsfristen nach § 42 StrlSchV wird hingewiesen.

H. Deckungsvorsorge

Die für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen zu treffende Deckungsvorsorge wird nach § 13 Abs. 1 AtG in Verbindung mit § 8 Atomrechtlicher Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25.01.1977 (BGBl. I S. 220) wie folgt festgesetzt:



1. Art der Vorsorge:

Haftpflichtversicherung

2. Umfang der Vorsorge

Der Versicherungsumfang muss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen von genehmigter Tätigkeit mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen außerhalb von Atomanlagen (AHBStr), in der jeweils geltenden Fassung, der Veröffentlichung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, abgesehen von den Bestimmungen über eine Beitragsangleichung, entsprechen.

3. Höhe der Vorsorge: 250.000 EURO

in Worten: zweihundertfünfzigtausend EURO

Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bleibt für den Fall vorbehalten, dass bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung (§ 1 Nr. 4 AHBStr) außer Kraft tritt.

Der Nachweis, dass eine dieser Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge getroffen wurde, **ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines Haftpflichtversicherers zu erbringen.**

Die Genehmigung wird nach § 6 Atomrechtlicher Deckungsvorsorge-Verordnung mit den nachstehenden Auflagen zur Deckungsvorsorge verbunden:

1. Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.
2. Jede ohne Ihr Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge ist mir unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen die Umstände bekannt werden.
3. Jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen ist der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald Ihnen diese Umstände bekannt werden.
4. Auf Aufforderung ist mir nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist.



5. Die Deckungsvorsorge ist, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung in mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

I. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen³ in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung⁴ setze ich für die Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen entsprechend Tarifstelle 11.8.1, folgende Verwaltungsgebühr fest:

350,00 EUR

in Worten: dreihundertfünfzig Euro

Die Verwaltungsgebühr kann sich gemäß Tarifstelle 11.8.1 in einem Rahmen von 65 bis 35.000 Euro bewegen. In Ihrem Fall habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit dieser Entscheidung verbunden ist, berücksichtigt.

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung (Anlage) genannten Vorgaben.

J. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2011)

⁴ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2011)



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Im Auftrag
gez.
(Assheuer)

L.S.



Firma
Kühne GmbH
Herrn Geschäftsführer Peter Kühne
Beratgerstr. 19
44149 Dortmund

Anlage 1

Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung/Verwaltungsgebühr

des Bescheides **55.3-Ar/As-Neufassung U11/12** vom **04.05.2017**

Gebührenbetrag: 350,00 €

Überweisen Sie bitte den v. g. Betrag bis spätestens zum **04.06.2017**
wie folgt:

Empfänger:	Landeskasse Düsseldorf
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	7331000000405667

Achtung:

Bitte achten Sie auf die **richtige Schreibweise des Verwendungszweckes** (ohne Leerraum zwischen den Zeichen). Nur so ist eine korrekte Buchung des Zahlungseingangs gewährleistet. Kann die Landeskasse den Betrag wegen fehlerhafter Angaben nicht buchen oder wird die Überweisung zu spät getätigt, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

Dieser Zahlungshinweis wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.